

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Variopack Lohnfertigungen GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Probeauftrag

Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss einen Probeauftrag zu erteilen, um uns Gelegenheit zu geben, die Verarbeitungsfähigkeit der Füllstoffe und die Eignung des Verpackungsmaterials zu prüfen. Der Kunde hat uns für den Probeauftrag das Verpackungsmaterial und die Füllstoffe in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Probeauftrags trägt der Kunde.

§ 4 Anlieferung

Füllgut und Verpackungsmaterial ist nach einem von uns festzulegenden Terminplan oder nach Abruf unsererseits vom Besteller frachtfrei Werk Nidda-Harb oder einen anderen von uns bestimmten Produktionswerkstätte auf Euro-Paletten anzuliefern. Liefert der Besteller mehr oder früher als vereinbart, sind wir berechtigt, Lagerkosten für die zusätzlich eingelagerten Paletten zu berechnen. Entstehen durch nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Anlieferung des Bestellers oder seiner Zulieferanten bei uns Produktionsunterbrechungen, Minderleistungen oder Ausfälle, sind wir berechtigt, Ersatz der entstehenden Ausfallkosten zu beanspruchen. Nach Erledigung des Auftrages werden Restbestände an Füllgut und/oder Verpackungsmaterial unfrei an den Besteller zurückgesandt. Sollte eine Einlagerung bei uns erfolgen, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu berechnen.

§ 5 Werkzeuge und Konstruktion

- Bedarf es zur Ausführung eines Auftrages neuer Werkzeuge oder Maschinen oder Maschinenteile, so hat uns der Besteller für die Anschaffung bzw. für die Konstruktion dieser neuen Werkzeuge, Maschinen oder Maschinenteile verbindliche Muster der zu verpackenden Ware in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Erstattet uns der Besteller vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise die Kosten für neue Werkzeuge, Maschinen oder Maschinenteile, so erwirbt er dennoch keinerlei Rechte an diesen Werkzeugen, Maschinen oder Maschinenteile; diese bleiben unser alleiniges Eigentum.
- Dem Besteller überlassene Musterpackungen, Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unterlagen bleiben unser alleiniges Eigentum und dürfen vom Besteller nur in unserem Interesse und im Rahmen unseres Auftrages benutzt werden.

§ 6 Preise - Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Rollgeld, Zoll und Transportversicherung; diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifarabschlüssen, Rohstoff- oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- Sollte die Ausführung eines Auftrages einen unerwarteten technischen oder sonstigen Aufwand erforderlich machen, sind wir zu angemessenen Preisänderungen berechtigt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Aufschub zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferzeit

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers, insbesondere den Eingang der vom Besteller anzuliefernden Füllstoffe und sonstigen Materialien voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Lieferfristen gelten als eingehalten mit Absendung des Liefergegenstandes oder wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist, mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lieferzeiten verlängern sich mindestens um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus dem gleichen oder einem anderen Auftrag in Verzug ist. Sind wir unseren Lieferverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so hat uns der Besteller durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu gewähren.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als in Höhe von 15 % des Lieferwertes.
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 8 Sorgfaltspflichten des Bestellers

- Der Besteller hat die uns angelieferten Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfertigware und Packmaterialien gewissenhaft zu prüfen. Nach Übersendung der von uns gezogenen Muster hat er unverzüglich die Identität der Muster mit den entsprechenden von ihm angelieferten Materialien schriftlich auf den entsprechenden Formularen zu bestätigen. Ohne diese Identitätsbestimmung kann kein Auftrag durchgeführt werden.
- Der Besteller hat selbst zu prüfen, ob die von ihm bestellte Verpackungsart für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Wir übernehmen für die Eignung keine Gewähr. Die unserer Lieferung zugrundegelegten Muster geben nur einen ungefähren Anhaltspunkt.
- Der Besteller anerkennt ausdrücklich, dass die von ihm übergebenen Füllstoffe und sonstigen Materialien zur Verpackung durch Verschnitt, Ausschuss und notwendigen Materialbedarf für Maschinenanlauf usw., entschädigungslos untergehen können.
- Die vom Besteller angelieferten Materialien werden von uns gemäß den Bestimmungen der §§ 668 ff. BGB über die Verwahrung gelagert. Der Besteller hat uns etwaige besondere Lagerungs- oder Verarbeitungsrisiken unverzüglich schriftlich anzugeben. Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit dafür, dass sich die Qualität des Lagergutes durch längere Lagerhaltung verschlechtert. Der Besteller hat die von uns zu verpackenden Waren in solchen Emballagen zu liefern, die einen Verderb verhindern. Bei Verderb der angelieferten Ware oder

Beschädigung anderer Gegenstände dadurch werden wir von jeder Haftung außer Vorsatz und grober Fahrlässigkeit freigestellt und der Besteller ist verpflichtet, uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die uns übergebenen Füll- und Hüllstoffe, deren tatsächlicher Wert uns bekannt ist, hat der Besteller selbst zu versichern.

- Der Besteller hat uns genaue Angaben zu machen, welche Gefahren im Umfang mit seinem Produkt entstehen und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind (z. B. Gefahren für Personal, Umwelt, Abwasser, Maschinen etc.).
- Werden bei der Durchführung eines Auftrages Schutzrechte Dritter verletzt und machen diese Ansprüche gegen uns geltend, ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon freizustellen.
- Alle vom Besteller beizustellenden Verpackungsmaterialien müssen in Qualität, Verpackung und Anlieferung unseren Vorschriften entsprechen.

§ 9 Gefahrenübergang, Verpackungskosten

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Transport- und Verpackungskosten trägt der Besteller. Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für die Berechnung der Transportkosten ist das von uns festgelegte Gewicht und Maß entscheidend. Die Wahl der Versandart steht uns frei, sofern der Besteller nichts anderes vorschreibt.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 10 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Für Schäden, die sich aus Eigenschaften von Füll- und/oder Hüllstoffen ergeben, haften wir nicht.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20% der in der Auftragsbestätigung genannten Mengen stellen keinen Mangel dar und berechtigen daher nicht zu Mängelrügen. Bei Minderlieferungen bis zu 20 % der Auftragsbestätigung wird der Preis für die Ware entsprechend angepasst.
- Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (5) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 11 Gesamthaltung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 10 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Eigentumsvorbehaltssicherung

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 14 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.